

## Internationales Erbrecht

**Literatur:** *Bajons, Ena-Maris*, Die OGH-Judikatur zur internationalen Nachlassabwicklung im Lichte des neuen AußStrG und AußStr-BegleitG, NZ 2004, 289 (Teil I), NZ 2005, 43 (Teil II) und 66 (Teil III); *Baldus, Christian*, Erbe und Vermächtnisnehmer nach der Erbrechtsverordnung, GPR 2012, 312; *Braun, Dominik*, Zum Spannungsverhältnis zwischen der EU-ErbVO und bestehenden internationalen Übereinkommen der Mitgliedstaaten, GPR 2024, 20; *Duchek, Alfred/Schütz, Werner/Tarko, Ihor*, Zwischenstaatlicher Rechtsverkehr in Zivilrechtssachen<sup>2</sup> (1998); *Duchek, Alfred/Schwind, Fritz*, Internationales Privatrecht (1979); *Gumpoltsberger, Michael*, Das Verlassenschaftsverfahren bei Erbfällen mit Auslandsbezug (insb zu Deutschland), ecolex 2006, 197; *Hoyer, Hans*, Deutsch-österreichische Erbfälle, IPRax 1986, 345; *Hoyer, Viktor*, Bemerkungen zum Vertrag mit der Volksrepublik Ungarn über Nachlassangelegenheiten vom 9. April 1965, NZ 1967, 145; *Jayme, Erik*, Grundfragen des internationalen Erbrechts – dargestellt an deutsch-österreichischen Nachlassfällen, ZfRV 1983, 162; *Jud, Brigitta*, Die kollisionsrechtliche Anknüpfungsverlegenheit im Erbrecht – Rechtswahl als Ausweg? in *Rechberger, Winfried-Kralik-Symposion* (2006) 24; *Kindler, Peter*, Vom Staatsangehörigkeits- zum Domizilprinzip: das künftige internationale Erbrecht der Europäischen Union, IPRax 2010, 44; *Kohler, Christian*, Die künftige Erbrechtsverordnung der Europäischen Union und die Staatsverträge mit Drittstaaten, in *Reichelt/Rechberger*, Europäisches Erb- und Erbverfahrensrecht – Zum Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission zum Erb- und Testamentsrecht (2011) 109; *Kohler, Christian/Pintens, Walter*, Entwicklungen im europäischen Familien- und Erbrecht 2011–2012, FamRZ 2012, 1425; *Loewe, Roland*, Zwischenstaatliche Beziehungen in Zivilrechtssachen im neuen Europa, NZ 1991, 147; *Lurger, Brigitta*, Doppelstaatsbürgerschaft im deutsch-österreichischen Spalt nachlaß und Beschränkung durch Nacherbschaft, IPRax 1994, 235; *Laimer, Simon* (Hrsg), IPR Praxiskommentar (2023); *Lurger, Brigitta/Melcher, Martina*, Internationales Privatrecht<sup>5</sup> (2020); *Mansel, Heinz-Peter/Thorn, Karsten/Wagner, Rolf*, Europäisches Kollisionsrecht 2012: Voranschreiten des Kodifikationsprozesses – Flickenteppich des Einheitsrechts, IPRax 2012, 1; *Matscher, Franz*, Zur Entwicklung der Rechtsbeziehungen mit der Schweiz auf dem Gebiet des Privat- und Prozeßrechts – Der neue österreichisch-schweizerische Vollstreckungsvertrag vom 16. Dezember 1960, JBl 1962, 356; *Matscher, Franz*, Der Vorbehalt ausschließlicher Zuständigkeit im österreichischen Recht, JBl 1979, 182 und 239; *Pabst, Steffen*, Entwicklungen im europäischen und völkervertraglichen Kollisionsrecht 2011–2012, GPR 2013, 171; *Potyka, Matthias*, Die inländische Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit in Verlassenschaftssachen nach dem Außenstreit-Begleitgesetz unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses zu Deutschland, RZ 2005, 6; *Riering, Wolfgang*, IPR-Gesetze in Europa (1997); *Riering, Wolfgang/Tersteegen, Jens*, Steine statt Brot – Zur Erforderlichkeit der Einantwortung vor Erteilung eines Erbscheins nach österreichischem Erblässer, ZfRV 2006, 211; *Rudolf, Claudia*, EuErbVO: Rechtswahl auch bei vorrangigen Abkommen mit Drittstaaten? Überlegungen aus Anlass der Entscheidung C-21/22, OP, ZfRV 2024, 26; *Rudolf, Claudia*, The External Relations of Austria, in *Dutta/Wurmnest*, European Private International Law and Member State Treaties with Third States (2019) 11; *Rummel, Peter* (Hrsg), ABGB<sup>3</sup> (2004); *Rummel, Peter/Lukas, Meinhard/Geroldinger, Andreas* (Hrsg), ABGB<sup>4</sup> (2022); *Schwimann, Michael*, Überblick über das internationale Erbrecht Österreichs, NZ 1979, 102; *Schwimann, Michael*, Internationales Privatrecht<sup>3</sup> (2001); *Solomon, Dennis*, Erbfolge und Erbgang in deutsch-österreichischen Erbfällen, ZVglRWiss 99 (2000) 170; *Verschraegen, Bea*, Internationales Privatrecht (2012); *Wühl, Johannes*, Der Trust im österreichischen Internationalen Privatrecht. Die Behandlung des englischen *express trust inter vivos* im österreichischen Internationalen Privatrecht, ZfRV 2013, 20; *Wurmnest, Wolfgang/Wössner, Benedikt*, Kollisionsrechtliche Staatsverträge mit Drittstaaten in Europa: Ein Blick auf die „Achillesferse“ der EuErbVO, ZVglRWiss 118 (2019) 449; *Zemen, Herbert*, Zum Statut der gesetzlichen Erbfolge nach dem österreichischen IPR-Gesetz, ZfRV 1983, 67; *Zemen, Herbert*, Die jüngste Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes auf dem Gebiet des Internationalen Erbrechtes, ZfRV 1988, 89.

### Gliederung

	Rz
I. Einleitung .....	1
II. Internationale Zuständigkeit .....	5
A. Rechtslage nach nationalem Recht bis zur EuErbVO .....	6
1. Internationale Zuständigkeit für die Verlassenschaftsabhandlung nach innerstaatlichem Recht bis zur EuErbVO .....	6

2. Zuständigkeit für streitige Erbverfahren nach innerstaatlichem Recht bis zur EuErbVO .....	13
B. Internationale Zuständigkeit nach Staatsverträgen .....	17
1. Überblick .....	17
2. Bemerkungen zu einzelnen Verträgen .....	18
<b>III. Sachliche, örtliche und funktionelle Zuständigkeit .....</b>	<b>28</b>
A. Allgemeine Frage .....	29
B. Sachliche Zuständigkeit .....	29a
C. Örtliche Zuständigkeit .....	30
1. Grundregel des § 105 Abs 1 JN für Verlassenschaftsverfahren nach §§ 143 ff AußStrG .....	30
D. Zuständigkeit zur Anpassung (Art 31), Abs 2 .....	31
E. Zuständigkeit für Sicherungsmaßnahmen (Art 19), Abs 3 .....	32
F. Zuständigkeit für die Entgegennahme von Erklärungen (Art 13), Abs 4 .....	33
G. Zuständigkeit für streitige Verfahren .....	34
<b>IV. Funktionelle Zuständigkeit (Richter oder Rechtspfleger) .....</b>	<b>35</b>
<b>V. Anzuwendendes Recht .....</b>	<b>36</b>
A. Innerstaatliches Kollisionsrecht bis zur EuErbVO .....	37
1. Grundregel .....	37
2. Erbschaftserwerb und Haftung für Nachlassschulden .....	39
3. Dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen .....	40
4. Gültigkeit von Verfügungen von Todes wegen .....	43
5. Form von letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen .....	44
6. Erbloser Nachlass .....	45
B. Kollisionsrecht nach Staatsverträgen .....	46
1. Übersicht – Abgrenzung zur EuErbVO .....	46
2. Grundsätze .....	48
3. Rechtshilfevertrag Jugoslawien .....	49
4. Vertrag mit dem Iran .....	50
5. Vertrag mit der Sowjetunion .....	50
<b>VI. Anerkennung und Vollstreckung .....</b>	<b>51</b>
A. Grundsätze .....	51
B. Staatsverträge über die Vollstreckung in Verlassenschaftssachen .....	58
<b>VII. Konsularverträge .....</b>	<b>59</b>

## I. Einleitung

- 1 Am 4. 7. 2012 wurde die „Verordnung (EU) 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und öffentlichen Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses“ (**EuErbVO**) angenommen.<sup>1</sup> Sie regelt das internationale Erbrecht, also die internationale Zuständigkeit, die Anerkennung bzw Annahme und Vollstreckung von Entscheidungen und öffentlichen Urkunden, das anzuwendende Recht sowie das Europäische Nachlasszeugnis. Teilweise enthält sie auch Bestim-

<sup>1</sup> ABI L 2012/201, 107 sowie die Berichtigungen vom 14. 12. 2012 (ABI L 2012/344, 3), vom 12. 2. 2013 (ABI L 2013/41, 16), vom 2. 3. 2013 (ABI L 2013/60, 140) sowie vom 18. 12. 2014 (ABI L 2014/363, 186).

mungen des vereinheitlichten Sachrechts (zB Art 32 zur Kommorientenvermutung und teilweise in Art 69 beim Europäischen Nachlasszeugnis).

Sie trat am 16. 8. 2012 in Kraft (Art 84) und ist auf Erbfälle anzuwenden, wenn der Erblasser ab dem **17. 8. 2015 verstorben** ist (Art 83 Abs 1). (Auch) Aufgrund der Übergangsbestimmungen des Art 83 wirkt sie aber auch (faktisch) zurück (s im Detail bei Art 83).

Die VO ist daher mittlerweile seit über acht Jahren anzuwenden. Es gibt daher bereits umfangreiche nationale und europäische Rsp und Lit zu ihr (s zB Vor Art 1 Rz 1 und die Literaturübersicht).

Die EuErbVO hat die entsprechenden **nationalen Regeln** in ihrem Anwendungsbereich 2 verdrängt:

- Die bis zur EuErbVO maßgeblichen nationalen Regeln (vor allem §§ 106 f JN und §§ 28 ff IPRG) gelten daher nur mehr für die (wenigen noch offenen) Fälle, in denen der Erblasser vor dem 17. 8. 2015 verstorben ist oder bei Anwendung der Übergangsvorschriften des Art 83 EuErbVO. Die bis 2015 (dem ErbRÄG 2015) geltenden nationalen Bestimmungen vor allem zur internationalen Zuständigkeit und zum anzuwendenden Recht werden daher nur mehr sehr oberflächlich dargestellt. Die bis zum AußStrG 2003 geltende und in der Voraufage noch dargestellte Rechtslage nach dem AußStrG 1854 wird gar nicht mehr dargestellt.
- Das nationale Recht zur Zuständigkeit ist im zeitlichen Anwendungsbereich der VO nur mehr für die örtliche, sachliche und funktionelle sowie für die internationale Zuständigkeit nur mehr für Fälle, die den Vertrag mit dem Iran betreffen (s dazu § 106 JN) anzuwenden.

**Verträge mit Drittstaaten** oder mit Mitgliedstaaten in Bereichen, die nicht unter die VO fallen,<sup>2</sup> sind weiterhin anzuwenden (s Art 75 EuErbVO) und haben in der Praxis durchaus noch Bedeutung.<sup>3</sup> Diese werden daher in diesem einleitenden Teil näher dargestellt. 3

Die Bestimmungen zur Nachlasssicherung (zB Art 33 und 34 der Verträge mit den jugoslawischen Nachfolgestaaten) werden (gegenüber Kroatien und Slowenien) durch die EuErbVO verdrängt: Diese Fragen regelt die EuErbVO in ihren Art 19 und 30 selbst (s näher bei Art 75 Rz 7).

Diese Regelung (Verdrängung der EuErbVO nur in ihrem Anwendungsbereich) führt zu einer Nachlassspaltung (s näher bei Art 75 Rz 7 und bei den einzelnen Verträgen).

**Verträge mit Mitgliedstaaten** werden durch die EuErbVO (nur in deren Anwendungsbereich) verdrängt. Sie sind aber für „Altfälle“ und in von der EuErbVO nicht erfassten Bereichen weiterhin anwendbar. Dies betrifft vor allem die **konsularischen Befugnisse**, die (auch für Verträge mit Drittstaaten) am Ende überblicksmäßig dargestellt werden.

In diesem einleitenden Kapitel wird zunächst **dargestellt**, unter welchen Voraussetzungen österr Gerichte bis zur EuErbVO zur Verlassenschaftsabhandlung und für streitige Erbverfahren international zuständig waren (Rz 6 ff; „alte Rechtslage“). Es wird dann auf die (nach Art 75 EuErbVO vorrangigen, s gleich) Staatsverträge zur Zuständigkeit (Rz 17 ff) eingegangen. Dann wird die Frage, welches Gericht konkret – also sachlich und örtlich – zuständig ist, beleuchtet (Rz 28 ff). Die Rz 36 ff beschäftigen sich mit dem anzuwendenden

2 Das betrifft insb Verständigungspflichten und Mitwirkungsrechte der Konsuln; s Rz 59.

3 Vor allem im Verhältnis zu Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Kosovo und Serbien sowie dem Iran; s dazu umfangreich Rudolf in Dutta/Wurmnest, Law 35 f.

Recht (IPR), und zwar (kurz) mit dem bis zur VO gültigen Teil des IPRG und den (nach Art 75 EuErbVO vorrangigen) Staatsverträgen. Die Rz 51 ff beschäftigen sich mit der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Verlassenschaftssachen außerhalb des Anwendungsbereichs der EuErbVO. Abschnitt VII (Rz 59 ff) legt kurz die Grundsätze der konsularischen Befugnisse dar.

## II. Internationale Zuständigkeit

- 5 Die internationale Zuständigkeit richtet sich
- primär nach entsprechenden **Staatsverträgen** (im Anwendungsbereich der EuErbVO mit Drittstaaten [also Nicht-EU-Mitgliedstaaten], s Art 75 Abs 1 und 2 EuErbVO) und
  - (nach deren Geltungsbeginn, Art 83 Abs 1) der **EuErbVO**,
  - für Erbfälle nach dem Vertrag mit dem **Iran** (subsidiär) nach § 106 JN (s näher beim IPR zum Iran)
  - und davor (also Tod des Erblassers vor dem 17. 8. 2015) nach Verträgen mit Mitgliedstaaten und **§§ 106, 107 bzw §§ 27a, 77 JN**.

### A. Rechtslage nach nationalem Recht bis zur EuErbVO

#### 1. Internationale Zuständigkeit für die Verlassenschaftsabhandlung nach innerstaatlichem Recht bis zur EuErbVO

- 6 Die internationale Zuständigkeit in Verlassenschaftssachen war (im Wesentlichen **ab 1. 1. 2005**) durch das AußStr-BegleitG<sup>4</sup> grundlegend reformiert worden und war seitdem (soweit nicht Staatsverträge, damals auch noch mit Mitgliedstaaten der EU, vorgenommen) in den **§§ 106, 107 JN aF** geregelt, wobei das Gesetz noch – entsprechend der früheren Terminologie – den Ausdruck inländische Gerichtsbarkeit verwendete. Die Rechtslage nach dem AußStr-BegleitG<sup>5</sup> ist in Verlassenschaftsverfahren anzuwenden, die nach dem 31. 12. 2004 erstmals bei Gericht oder beim Gerichtskommissär anhängig gemacht wurden, sofern sie nicht früher eingeleitet werden können.<sup>6</sup>

Die §§ 106, 107 JN aF lauteten:

- 7 **§ 106. (1)** Die inländische Gerichtsbarkeit für die Abhandlung einer Verlassenschaft und für diese ersetzende Verfahren (§§ 153 ff AußStrG) ist gegeben
1. über das im Inland gelegene unbewegliche Vermögen;
  2. über das im Inland gelegene bewegliche Vermögen, wenn
    - a) der Verstorbene zuletzt österr Staatsbürger war oder

<sup>4</sup> BGBl I 2003/112.

<sup>5</sup> Zur früheren Rechtslage s den Exkurs in der Voraufgabe „Internationale Zuständigkeit nach dem AußStrG 1854“, Verl Rz 31 ff (2014).

<sup>6</sup> Siehe Art XXXII § 3 Abs 2 AußStr-BegleitG, BGBl I 2003/112. Für die Frage, ob ein Verlassenschaftsverfahren früher hätte eingeleitet werden können, ist darauf abzustellen, ob in concreto die Möglichkeit einer Verfahrenseinleitung vor dem 1. 1. 2005 bestanden hätte. Auf eine bloß hypothetische Einleitungsmöglichkeit – die grundsätzlich sofort nach dem Tod des Erblassers besteht – kann es uE deshalb nicht ankommen, weil der Gesetzgeber dann wohl ausdrücklich das Todesdatum des Erblassers als entscheidendes Kriterium genannt hätte.

- b) der Verstorbene seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte oder  
 c) die Durchsetzung aus dem Erbrecht, Pflichtteilsrecht oder einer letztwilligen Erklärung abgeleiteter Rechte im Ausland unmöglich ist;
3. über das im Ausland gelegene bewegliche Vermögen, wenn der Verstorbene zuletzt österr Staatsbürger war und
- seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte oder
  - die Durchsetzung aus dem Erbrecht, Pflichtteilsrecht oder einer letztwilligen Erklärung abgeleiteter Rechte im Ausland unmöglich ist.

**(2)** Die inländische Gerichtsbarkeit nach Abs 1 erstreckt sich auch auf eine Substitutionsabhandlung.

IdF BGBl. I 2003/112.

**§ 107.** Die inländische Gerichtsbarkeit für die Todesfallaufnahme, das Ausfolgungsverfahren und jeweils damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen ist stets gegeben.

IdF BGBl. I 2003/112/2003.

**§ 106 JN aF** regelte die internationale Zuständigkeit „für die Abhandlung einer Verlassenschaft und für diese ersetzende Verfahren (§§ 153 ff AußStrG)“.<sup>8</sup>

Die internationale Zuständigkeit für die Todesfallaufnahme (§§ 145, 146 AußStrG) und das Ausfolgungsverfahren (§ 150 AußStrG) sowie die damit zusammenhängenden Sicherungsmaßnahmen (§ 147 AußStrG) bestimmte **§ 107 JN aF**.

Die internationale Zuständigkeit für **streitige Erbverfahren** regelten nicht die §§ 106 f JN aF, sondern § 77 Abs 1 und 2 JN und die allgemeinen Zuständigkeitsbestimmungen jeweils iVm § 27a JN.<sup>7</sup>

Ob Österreich die internationale Zuständigkeit zur Verlassenschaftsabhandlung in Anspruch nahm, richtete sich gem **§ 106 Abs 1 JN aF** also primär danach, ob

- das Vermögen des Verstorbenen im Inland oder im Ausland gelegen war und ob
- es sich um bewegliches oder unbewegliches Vermögen handelte.

Beim beweglichen Vermögen konnten außerdem die Staatsangehörigkeit und der letzte gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers sowie die Durchsetzbarkeit des Erbrechts im Ausland relevant sein. Bestand demnach keine inländische Abhandlungsgerichtsbarkeit, so war ein Ausfolgungsverfahren nach § 150 AußStrG (s dazu jetzt bei Art 23 Rz 18 und Art 10 Rz 2) durchzuführen.<sup>8</sup>

Beim **unbeweglichen Vermögen** ließ sich die Frage nach der internationalen Zuständigkeit sehr einfach beantworten: Wenn das Vermögen im Inland gelegen war, so war darüber in Österreich abzuhandeln (§ 106 Abs 1 Z 1 JN aF); lag es im Ausland, bestand e contrario keine inländische Abhandlungsgerichtsbarkeit.<sup>9</sup>

<sup>7</sup> OGH 10 Ob 1/14s Zak 2014/322.

<sup>8</sup> ZB OGH 9 Ob 1/13g Zak 2013/694 = JEV 2013/20 = EF-Z 2014/25.

<sup>9</sup> Zuletzt OGH 10 Ob 1/14s Zak 2014/322.

10 Auch die internationale Zuständigkeit zur Abhandlung über **bewegliches Vermögen** richtete sich in erster Linie danach, ob es im Inland oder im Ausland gelegen war; allerdings waren danach noch weitere Voraussetzungen zu prüfen:

Über **im Inland gelegenes bewegliches Vermögen** war gem § 106 Abs 1 Z 2 JN aF abzuhandeln, wenn der Verstorbene zuletzt entweder

- österr Staatsbürger war (lit a) oder
- seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte (lit b) oder
- wenn die Durchsetzung aus dem Erbrecht, Pflichtteilsrecht oder einer letztwilligen Erklärung abgeleiteter Rechte im Ausland unmöglich war (lit c).

Da es sich um alternative Voraussetzungen handelt, reichte es aus, wenn eine von ihnen erfüllt war.

Damit über **im Ausland gelegenes bewegliches Vermögen** im Inland abgehandelt werden konnte, musste der Verstorbene jedenfalls österr Staatsbürger gewesen sein. Außerdem musste er entweder seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Inland gehabt haben (lit a) oder die Durchsetzung des Erbrechts musste im Ausland unmöglich gewesen sein (lit b).

Es konnte daher aus Sicht der internationalen Zuständigkeit zu einer (auch im Zusammenhang mit § 77 JN relevanten) Nachlassspaltung kommen.<sup>10</sup>

11 Die Voraussetzungen, unter denen Österreich zur Verlassenschaftsabhandlung international zuständig war, lassen sich folgendermaßen anschaulich zusammenfassen:

<b>Art und Lage des Nachlassvermögens:</b>	<b>Inländische Gerichtsbarkeit besteht:</b>
Unbewegliches Vermögen im Inland	Immer
Unbewegliches Vermögen im Ausland	Nie
Bewegliches Vermögen im Inland	<ul style="list-style-type: none"> <li>• wenn (alternativ): <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Verstorbene Österreicher war</li> <li>– der Verstorbene den letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte</li> <li>– eine Rechtsdurchsetzung im Ausland unmöglich ist</li> </ul> </li> </ul>
Bewegliches Vermögen im Ausland	<ul style="list-style-type: none"> <li>• wenn der Verstorbene Österreicher war und zusätzlich (alternativ): <ul style="list-style-type: none"> <li>– seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte</li> <li>– eine Rechtsdurchsetzung im Ausland unmöglich ist</li> </ul> </li> </ul>

12 Die Feststellung der Art und des Lageortes des Nachlassvermögens sowie der Staatsangehörigkeit und des letzten gewöhnlichen Aufenthalts des Verstorbenen warf in aller Regel keine (rechtlichen) Probleme auf. Weniger klar war hingegen, was unter der **Unmöglich-**

<sup>10</sup> OGH 24. 3. 2015, 10 Ob 19/14p (im Zusammenhang mit einer Pflichtteilsklage).

**keit, aus dem Erbrecht, Pflichtteilsrecht oder einer letztwilligen Erklärung abgeleitete Rechte<sup>11</sup> im Ausland durchzusetzen**, zu verstehen war:

Es sollte für das im **Ausland gelegene bewegliche Vermögen** (§ 106 Abs 1 Z 3 lit b JN aF) nur in besonderen Ausnahmefällen zu einer Abhandlung in Österreich kommen. Es war daher ein **strenger Maßstab** anzulegen.<sup>12</sup> Wegen des identischen Wortlauts von § 106 Abs 1 Z 2 lit c JN aF musste für die dort geregelte Konstellation (inländisches bewegliches Vermögen eines Ausländer ohne letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Inland) wohl dasselbe gelten.

Sie war vor allem dann unmöglich, wenn das zuständige Gericht im Ausland aller Voraussicht nach das Begehren aus Gründen zurück- oder abweisen wird, die gegen Grundwertungen des österr Rechts, den österr ordre public, verstößen, weshalb eine ausländische Entscheidung in Österreich **nicht anerkennungsfähig** wäre (s auch bei Art 11).<sup>13</sup> Eine bloß subjektiv als Härte oder als ungerecht empfundene materielle Rechtslage war nicht ausreichend.<sup>14</sup> Auch dann, wenn aus Gründen des (ausländischen) nationalen materiellen Rechts das nach österr Recht gültige Testament nicht zugrunde gelegt werden sollte und die zuständigen ausländischen (im konkreten Fall: amerikanischen) Behörden nach der gesetzlichen Erbfolge vorgehen, begründete dies keine Unmöglichkeit der Rechtsdurchsetzung im Ausland.<sup>15</sup> Die Rechtsdurchsetzung im Ausland war (auch) dann als nicht möglich anzusehen, wenn die (in Österreich gelegenes Vermögen betreffende) ausländische Entscheidung in Österreich aus anderen Gründen nicht anerkannt und vollstreckt wird (wenn eine Exekutionsführung im Inland überhaupt geplant ist),<sup>16</sup> etwa weil es an der Gegenseitigkeit (§ 406 EO) mangelt.

Lehnte der betreffende Staat seine internationale Zuständigkeit schlechthin ab (was sich entweder unmittelbar aus dem Gesetz oder aus einer behördlichen Entscheidung im Einzelfall<sup>17</sup> ergeben kann), bestand kein Zweifel daran, dass die Durchsetzung aus dem Erbrecht etc abgeleiteter Rechte dort unmöglich ist.

## 2. Zuständigkeit für streitige Erbverfahren nach innerstaatlichem Recht bis zur EuErbVO

§ 77 JN idF BGBl I 2003/112 lautete:

13

### Verlassenschaftsangelegenheiten.

**§ 77. (1)** Der Gerichtsstand für Klagen, durch die Ansprüche aus Vermächtnissen oder sonstigen Verfügungen auf den Todesfall geltend gemacht werden, sowie für Klagen der Verlassenschaftsgläubiger aus Ansprüchen gegen den Erblasser oder die Erben als solche bestimmt sich, solange die Verlassenschaft nicht rechtskräftig eingearbeitet wurde, nach dem Sitz des Gerichtes, bei dem das Verlassenschaftsverfahren anhängig ist.

11 Nach OGH 1 Ob 124/10g iFamZ 2011/48 (*Tschugguel*) = Zak 2010/606 besteht die Zuständigkeit hingegen nicht, wenn die Durchsetzung der Rechte des Staats als Heimfallsberechtigten (§ 760 ABGB; § 184 AußStrG) unmöglich ist.

12 Zuletzt OGH 1 Ob 74/13h Zak 2013/502 = iFamZ 2013/194.

13 RIS-Justiz RS0120641; zuletzt OGH 1 Ob 74/13h Zak 2013/502 = iFamZ 2013/194.

14 OGH 1 Ob 74/13h Zak 2013/502 = iFamZ 2013/194.

15 OGH 1 Ob 152/12b Zak 2013/174 = iFamZ 2013/71.

16 Zu § 28 JN OGH 23. 11. 2006, 8 Nc 25/06b.

17 Weitere Überlegungen könnten darüber angestellt werden, inwieweit ein präsumptiver Erbe mögliche Rechtsmittel im Ausland ausschöpfen muss, um im konkreten Fall die Unmöglichkeit der Rechtsdurchsetzung zu bescheinigen.

(2) Klagen auf Teilung der Erbschaft gehören vor das Gericht, bei dem die Verlassenschaftsabhandlung anhängig ist; dies gilt auch nach Rechtskraft der Einantwortung der Verlassenschaft.

§ 77 JN wurde durch das ErbRÄG 2015 weitestgehend nur terminologisch (zB „Verstorbenen“ statt „Erblasser“), inhaltlich aber nicht geändert.

- 14 Die (§ 77 JN und teils der EuErbVO vorgehenden) Staatsverträge regeln oftmals auch die **internationale Zuständigkeit (und das anzuwendende Recht) für Klagen**, also für streitige Erbverfahren (zB Art 36 des Vertrags mit den jugoslawischen Nachfolgestaaten, Art 41 des Vertrags mit Polen).
- 15 § 77 Abs 1 JN regelt(e) nur die örtliche,<sup>18</sup> nicht aber die sachliche und die internationale Zuständigkeit. § 77 JN erfasst unter anderem Pflichtteils- und Legatsklagen (aber nicht Erbschaftsklagen), Klagen auf Bekanntgabe des Verlassenschaftsvermögens<sup>19</sup> sowie Klagen betreffend Schenkungen auf den Todesfall.

Die sachliche Zuständigkeit und die internationale Zuständigkeit bestimmt sich nach den allgemeinen Bestimmungen, also die internationale Zuständigkeit nach § 27a JN und die sachliche Zuständigkeit nach der Wert- oder Kausalzuständigkeit.

Die Zuständigkeit nach § 77 Abs 1 JN beginnt mit dem Tod des Erblassers und endet mit der rechtskräftigen Einantwortung<sup>20</sup> oder einer anderen<sup>21</sup> rechtskräftigen Beendigung der Verlassenschaft (§§ 153 ff AußStrG) (und nicht erst mit einer allfälligen Nachtragsabhandlung).<sup>22</sup> Es gilt aber der Grundsatz der *perpetuatio fori*.<sup>23</sup>

Die Zuständigkeit nach § 77 JN ist eine Annexzuständigkeit und kann daher (früher auch hinsichtlich der internationalen Zuständigkeit) nicht weiter reichen als jene für das Verlassenschaftsverfahren.<sup>24</sup>

Nach diesem (in § 77 Abs 1 JN genannten) Zeitpunkt gilt der allgemeine Gerichtsstand der beklagten Erben oder anderer Nachlassberechtigter.<sup>25</sup>

- 16 § 77 Abs 2 JN regelt für „**Klagen auf Teilung der Erbschaft**“ sowohl die örtliche als auch die sachliche Zuständigkeit (nämlich jene des Verlassenschaftsgerichts), nicht aber die internationale Zuständigkeit. Diese bestimmt(e) sich nach § 27a JN. Die Zuständigkeit nach § 77 Abs 2 JN endet nicht mit der Einantwortung; sie ist zeitlich nicht befristet.<sup>26</sup> Nicht unter § 77 Abs 2 JN fallen auf Geldzahlung gerichtete Pflichtteilsklagen (Pflichtteilergänzungsklage).<sup>27</sup> Erbteilungsklagen sind „Klagen, deren Rechtsgrund im Erbrecht liegt und die auf die Teilung des Nachlassvermögens (oder einzelner Teile) gerichtet sind, gleichgültig, ob letztere mangels Einigung erst in einer bestimmten Richtung durchgesetzt werden soll oder ein Erbteilungsübereinkommen vorliegt, auf dessen Durchführung die Klage zielt“.<sup>28</sup>

<sup>18</sup> OGH 10 Ob 1/14s Zak 2014/322.

<sup>19</sup> OGH 10 Ob 1/14s Zak 2014/322.

<sup>20</sup> RIS-Justiz RS0130006; s zuletzt OGH 2 Nc 36/22z JBl 2023, 399.

<sup>21</sup> ZB Überlassung an Zahlungs statt OGH 6 Ob 85/12m Zak 2012/486 = iFamZ 2012/198.

<sup>22</sup> Simotta in Fasching/Konecny<sup>3</sup> § 77 JN Rz 3 ff; OGH 10 Ob 1/14s Zak 2014/322.

<sup>23</sup> Zuletzt OGH 24. 3. 2015, 10 Ob 19/14p; 10 Ob 1/14s Zak 2014/322.

<sup>24</sup> OGH 24. 3. 2015, 10 Ob 19/14p.

<sup>25</sup> OGH 24. 3. 2015, 10 Ob 19/14p.

<sup>26</sup> Simotta in Fasching/Konecny<sup>3</sup> § 77 JN Rz 10.

<sup>27</sup> OGH 6 Ob 85/12m Zak 2012/486 = iFamZ 2012/198.

<sup>28</sup> OGH 27. 11. 2020, 2 Ob 188/19i.

**Im Ergebnis** entschied daher die Reichweite der internationalen Zuständigkeit für das Verlassenschaftsverfahren (§ 106 JN aF) über die Reichweite der internationalen Zuständigkeit für die in § 77 JN genannten Klagen gegen den Nachlass und die Erben.<sup>29</sup>

Für die **nicht von § 77 JN erfassten erbrechtlichen Streitigkeiten** galten (bzw gelten nach wie vor) die allgemeinen Zuständigkeitsbestimmungen.

## B. Internationale Zuständigkeit nach Staatsverträgen

### 1. Überblick

**Völkerrechtliche Vereinbarungen** über die internationale Zuständigkeit in Verlassenschaftssachen gingen der innerstaatlichen Rechtslage (§ 106 JN)<sup>30</sup> und **gehen** – soweit es Verträge mit **Drittstaaten** sind – auch der EuErbVO **vor** (s Rz 3, 8, 14 und Art 75).

17

Den **Verträgen** mit anderen **Mitgliedstaaten** geht die EuErbVO (in ihrem zeitlichen und sachlichen Anwendungsbereich) **vor**. Diese Verträge sind in der Übersichtstabelle (für „Altfälle“) noch enthalten, für nähere inhaltliche Ausführungen wird ob der geringen praktischen Relevanz dieser Verträge (nachdem die EuErbVO bereits seit 2012 gilt und auf Todsfälle ab dem 17. 8. 2015 anzuwenden ist) auf die Vorauflage verwiesen.

In diesem Abschnitt wird daher ein Überblick über die einschlägigen zwischenstaatlichen Vereinbarungen – ergänzt um einige Anmerkungen sowie die Fundstellen der zitierten Verträge – nachstehend wiedergegeben; soweit der betreffende Staat dabei durch Fettdruck hervorgehoben wird, handelt es sich um Regelungen betreffend die internationale Zuständigkeit zur Verlassenschaftsabhandlung,<sup>31</sup> zu denen im folgenden Unterabschnitt noch nähere Ausführungen folgen (s auch Rz 8).<sup>32</sup> Es muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass es sich nur um eine stark verkürzte Darstellung handelt, die die Lektüre der Verträge selbst zwar erleichtern, aber nicht ersetzen kann.

Die Verträge unterscheiden in der Regel nach der Belegenheit und Art der Nachlassgegenstände: Für den unbeweglichen Nachlass ist in der Regel der Belegensstaat zuständig, für den beweglichen Nachlass haben die Parteien eine Wahlmöglichkeit.

Staat:	Vertrag:	Fundstelle: <sup>33</sup>
<b>Bosnien und Herzegowina</b>	Österreichisch-jugoslawischer Rechtshilfevertrag, <sup>34</sup> Art 29–40	BGBI 1955/224
Bulgarien	Konsularvertrag, Art 20 über die Rechte des Konsuls	BGBI 1976/342

<sup>29</sup> OGH 24. 3. 2015, 10 Ob 19/14p; 10 Ob 1/14s Zak 2014/322.

<sup>30</sup> So auch die Erläuterungen (ErläutRV 225 BlgNR 22. GP 8) zu den §§ 105–107 JN idF BGBI I 2003/112.

<sup>31</sup> Die entsprechenden Regelungen gelten zumeist auch für die Zuständigkeit zur Entscheidung über Nachlassstreitigkeiten (s auch § 77 JN Rz 13 ff.).

<sup>32</sup> Sofern die Verträge auch Bestimmungen zum anzuwendenden Recht bzw zur Vollstreckung von Entscheidungen enthalten, erfolgen nähere Ausführungen dazu in den entsprechenden Unterabschnitten.

<sup>33</sup> Sämtliche Verträge sind auch abgedruckt in *Duchek/Schütz/Tarko*, Rechtsverkehr<sup>2</sup>.

<sup>34</sup> Zwischen Österreich und Bosnien und Herzegowina wird der österreichisch-jugoslawische Rechtshilfevertrag auf Grundlage des Prinzips der Kontinuität im Rahmen des Völkerrechts weiter angewendet (s *Duchek/Schütz/Tarko*, Rechtsverkehr<sup>2</sup> 601).

<b>Staat:</b>	<b>Vertrag:</b>	<b>Fundstelle:<sup>33</sup></b>
(Dänemark)	(Handelsvertrag, <sup>35</sup> Art XIV Abs 2)	(BGBl 1929/42)
<b>Griechenland</b>	Additionalartikel über Nachlässe	RGBl 1856/169; BGBl 1921/139; JABl 1951, 42
Großbritannien	Konsularvertrag, Art 30–37	BGBl 1964/19 idF BGBl 1980/416
Iran	Niederlassungsvertrag, Art 10 Abs 3 und 4, Art 11 (IPRG)	BGBl 1966/45
<b>Kosovo</b>	Österreichisch-jugoslawischer Rechtshilfevertrag, <sup>36</sup> Art 29–40	BGBl 1955/224; BGBl 2010/147
<b>Kroatien</b>	Österreichisch-jugoslawischer Rechtshilfevertrag, <sup>37</sup> Art 29–40	BGBl 1955/224
<b>Republik Mazedonien</b>	Österreichisch-jugoslawischer Rechtshilfevertrag, <sup>38</sup> Art 29–40	BGBl 1955/224
<b>Polen</b>	Rechtshilfevertrag, Art 39–47	BGBl 1974/79
Rumänien	Konsularvertrag, Art 21	BGBl 1972/317
<b>Russland</b>	Österreichisch-sowjetischer Konsularvertrag, <sup>39</sup> Art 21–26	BGBl 1975/459
<b>Serbien</b>	Österreichisch-jugoslawischer Rechtshilfevertrag, <sup>40</sup> Art 29–40; österreichisch-jugoslawischer Konsularvertrag, Art 22–24	BGBl 1955/224; BGBl 1968/378

<sup>35</sup> Der österreichisch-dänische Handelsvertrag ist zufolge einer einvernehmlichen Feststellung der beiden Vertragsstaaten durch länger andauernde übereinstimmende Nichtanwendung obsolet geworden (s Kundmachung des Bundeskanzlers BGBl III 2004/83).

<sup>36</sup> Im Verhältnis zum Kosovo wird der österreichisch-jugoslawische Rechtshilfevertrag weiter angewendet (s BGBl III 2010/147).

<sup>37</sup> Im Verhältnis zu Kroatien wird der österreichisch-jugoslawische Rechtshilfevertrag weiter angewendet (s BGBl 1996/474).

<sup>38</sup> Auch im Verhältnis zur Republik Mazedonien (FYROM) ist der österreichisch-jugoslawische Rechtshilfevertrag weiter anwendbar (s BGBl III 1997/92).

<sup>39</sup> Der Vertrag wird im Verhältnis zu Russland in pragmatischer Weise weiter angewendet (s Notenwechsel BGBl 1994/257 Z 12).

<sup>40</sup> Im Verhältnis zu Serbien werden sowohl der österreichisch-jugoslawische Rechtshilfevertrag, so zB auch LGZ Wien 43 R 482/21g EFSIg 172.603, als auch der österreichisch-jugoslawische Konsularvertrag weiter angewendet (s BGBl III 1997/156).

<b>Staat:</b>	<b>Vertrag:</b>	<b>Fundstelle:<sup>33</sup></b>
Slowakei	(Übereinstimmende Mitteilungen des österreichischen und des tschechoslowakischen Justizministeriums, aufrechterhalten durch Z 4 des Schlussprotokolls zum österreichisch-tschechoslowakischen Rechtshilfevertrag); <sup>41, 42</sup> österreichisch-tschechoslowakischer Konsularvertrag, Art 8	JABl 1948, 7 Pkt 6; BGBl 1962/309; BGBl 1980/526
Slowenien	Österreichisch-jugoslawischer Rechtshilfevertrag, <sup>43</sup> Art 29–40	BGBl 1955/224
Tschechien <sup>44</sup>	(Übereinstimmende Mitteilungen des österr und des tschechoslowakischen Justizministeriums, aufrechterhalten durch Z 4 des Schlussprotokolls zum österreichisch-tschechoslowakischen Rechtshilfevertrag); <sup>45, 46</sup> österreichisch-tschechoslowakischer Konsularvertrag, Art 8	JABl 1948, 7 Pkt 6; BGBl 1962/309; BGBl 1980/526
Ungarn	Nachlassvertrag; Konsularvertrag, Art 39 und 40	BGBl 1967/306; BGBl 1977/146
Vereinigte Staaten von Amerika	Konsularvertrag, Art IV, XIX und XX	BGBl 1931/192

## 2. Bemerkungen zu einzelnen Verträgen

### a) Bosnien und Herzegowina

Der österreichisch-jugoslawische Rechtshilfevertrag ist im Verhältnis zu Bosnien und Herzegowina weiter anzuwenden (s Rz 17). Mit Nachlasssachen beschäftigt sich der III. Teil dieses Vertrags (Art 29–40), wobei sich die Ausführungen hier auf die Bestimmungen über die internationale Zuständigkeit (Art 30, 31 und 36) beschränken.<sup>47</sup>

18

- <sup>41</sup> Der österreichisch-tschechoslowakische Rechtshilfevertrag und der österreichisch-tschechoslowakische Konsularvertrag wurden auch im Verhältnis zur Slowakei in Kraft gesetzt (s BGBl 1994/1046).
- <sup>42</sup> Da sich die Mitteilung im Abschnitt über Nachlasssachen nur mit der Frage der Gegenseitigkeit iSd § 23 Abs 2 AußStrG 1854 auseinandersetzt, ist sie nur noch für „Altfälle“ (vor 2005, Rz 2) von Relevanz.
- <sup>43</sup> Der österreichisch-jugoslawische Rechtshilfevertrag wurde – mit geringfügigen Anpassungen – auch im Verhältnis zu Slowenien in Kraft gesetzt (BGBl 1993/714).
- <sup>44</sup> Dieser Vertrag enthält keine Regelungen über die internationale Zuständigkeit oder über die Vollstreckung von Entscheidungen in Verlassenschaftssachen; OGH 28. 6. 2016, 2 Ob 105/15b.
- <sup>45</sup> Im Verhältnis zu Tschechien werden der österreichisch-tschechoslowakische Rechtshilfevertrag und der österreichisch-tschechoslowakische Konsularvertrag weiter angewendet (s BGBl III 1997/123).
- <sup>46</sup> Da sich die Mitteilung im Abschnitt über Nachlasssachen nur mit der Frage der Gegenseitigkeit iSd § 23 Abs 2 AußStrG 1854 auseinandersetzt, ist sie nur noch für „Altfälle“ (vor 2005, Rz 2) von Relevanz.
- <sup>47</sup> Zum anzuwendenden Recht s Rz 48, zur Vollstreckung s Rz 51 ff. Die anderen Artikel des III. Teils des Rechtshilfevertrags behandeln insb folgende Fragen: Testierfreiheit und Gleichstellung der Staatsangehörigen im Erbrecht, Verständigungspflichten des Verlassenschaftsgerichts sowie Rechte der Konsularbehörde.

### aa) Unbewegliches Vermögen

- 19 Gem Art 30 steht die Abhandlungsgerichtsbarkeit über das **unbewegliche Vermögen** ausschließlich dem **Vertragsstaat** zu, in dessen Gebiet dieses Nachlassvermögen gelegen ist; dies entspricht einem (bis zur EuErbVO) international anerkannten Grundsatz, der auch in § 106 Abs 1 Z 1 JN aF zum Ausdruck kam, allerdings von den Zuständigkeitsregeln der EuErbVO abweicht (s dazu auch Rz 8). Dies führt dazu, dass es (auch) im Bereich der Zuständigkeit (anders als nach der EuErbVO, s zB Vor Art 4 Rz 5) zu einer Nachlassspaltung und zu parallelen (Verlassenschafts)Verfahren (mit allenfalls unterschiedlichem Erbstatut) in unterschiedlichen Staaten kommen kann.

Art 30 regelt hingegen nicht die Zuständigkeit für **unbewegliches Vermögen in Drittstaaten**.<sup>48</sup> Art 31 befasst sich nur mit dem beweglichen Vermögen. Die Zuständigkeit (und auch das anzuwendende Recht) bestimmen sich für unbewegliches Vermögen in Drittstaaten nach der EuErbVO, also nach der Grundregel der Art 4 ff. Das bedeutet, dass aufgrund des Art 30 des Vertrags und Art 4 EuErbVO für einen Staatsbürger Bosniens oder Österreichs mit letztem gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich österr Gerichte für das gesamte unbewegliche Nachlassvermögen außerhalb Bosniens zuständig sind.

Da der Vertrag das anzuwendende Recht für diesen Fall (unbewegliches Vermögen) nicht regelt, bestimmt sich dieses nach der EuErbVO: Es wird also, wenn der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hatte, nach Art 21 Abs 1 EuErbVO in der Regel österr Erbrecht anzuwenden sein.

### bb) Bewegliches Vermögen

- 20 Für das **bewegliche Vermögen** statuiert Art 31 Abs 1 als Grundregel, dass dem **Heimatstaat** des Erblassers die Abhandlungsgerichtsbarkeit und auch die Zuständigkeit für streitige Verfahren zukommt. Die Zuständigkeit erfasst offenbar (anders als Art 30 für das unbewegliche Vermögen) jedes Vermögen des Erblassers, unabhängig davon, ob es in einem Vertragsstaat oder Drittstaat belegen ist.<sup>49</sup> Was als bewegliches Vermögen anzusehen ist, richtet sich nach den (Sach)Vorschriften des Staates, in dem sich dieses Vermögen befindet (Art 39). Auf den Wert des Vermögens kommt es (für eine allfällige Zuständigkeitsverschiebung nach Art 36) nicht an.<sup>50</sup>

Der Vertrag regelt nicht, welcher Zeitpunkt nach Art 31 ff für die Belegenheit des Vermögens im Aufenthaltsstaat maßgeblich ist, also ob das Vermögen im Todeszeitpunkt oder im Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung oder zu einem anderen Zeitpunkt im Aufenthaltsstaat sein muss. Es ist mE für die einzelnen Bestimmungen zu unterscheiden: Für die grundsätzliche Abhandlungszuständigkeit nach Art 31 und 36 ist mE der Todeszeitpunkt entscheidend.<sup>51</sup>

Art 31 Abs 2 normiert – auf die grundsätzliche Zuständigkeitsverteilung aufbauend –, dass die Entscheidungen der Vertragsstaaten wechselseitig anerkannt werden, wenn nicht einer der Versagungsgründe der Z 1 und 2 (ordre public) vorliegt.

<sup>48</sup> Siehe den Text des Art 30: „stehen ausschließlich den Gerichten des vertragschließenden Staates zu, auf dessen Gebiete dieses Nachlaßvermögen gelegen ist“; so auch Rudolf in Dutta/Wurmnest, Law 14.

<sup>49</sup> So auch Rudolf in Dutta/Wurmnest, Law 15.

<sup>50</sup> Siehe auch zu Art 10 EuErbVO Rz 4.

<sup>51</sup> Siehe zu Art 10 bei Art 10 Rz 4, bei dem es mE auf den Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung ankommt. Der Hintergrund und der Zweck des Art 10 sind aber mE ein anderer.

Die Abhandlungsgerichtsbarkeit des Staates, in dem sich das bewegliche Vermögen befindet, ist allerdings dann nicht ausgeschlossen, wenn die in Art 31 Abs 2<sup>52</sup> vorgesehene Vollstreckung einer Entscheidung des Heimatstaats nicht mehr möglich ist.<sup>53</sup>

Eine weitere, praktisch sehr bedeutsame **Ausnahme** von der Grundregel findet sich in Art 36 Abs 1:<sup>54</sup> Wenn der Erblasser, der Angehöriger eines Vertragsstaats war, seinen letzten Wohnsitz im anderen Vertragsstaat hatte, so können Erben oder Pflichtteilsberechtigte, die im selben Staat wohnen, verlangen, dass über das **dort befindliche bewegliche Vermögen** in diesem Staat abgehandelt wird. Das bedeutet, dass in Österreich jedenfalls niemals über das im Ausland (sei es in Bosnien oder einem Drittstaat) belegene Vermögen abgehandelt werden kann. Wer Erbe oder Pflichtteilsberechtigter ist, richtet sich nach dem Erbstatut, das ist hier in diesem Zusammenhang immer das Heimatrecht.

Dies geschieht allerdings nur unter der Voraussetzung, dass kein anderer Erbe oder Pflichtteilsberechtigter (die von diesem Antrag zu verständigen sind) dagegen Einspruch erhebt. Kommt es so zu einer Abhandlung im Staat des letzten Wohnsitzes des Erblassers, so hat das Gericht im Verlassenschaftsverfahren die erbrechtlichen Bestimmungen des Heimatstaats des Erblassers anzuwenden.<sup>55</sup>

Ein solcher Abhandlungsantrag muss innerhalb der in Art 35 Abs 1 festgesetzten Frist gestellt werden. Das bedeutet aber nicht, dass das Gericht in jedem Fall ein Edikt nach Art 35 erlassen muss. Der Antrag kann sofort gestellt werden, bevor noch das Ausfolgungsverfahren eingeleitet und ein „Ausfolgungssedikt“ erlassen wurde.

Das **Verfahren** selbst richtet sich nach der *lex fori*, also nach dem Verfahrensrecht des Aufenthaltsstaates, also für Verfahren in Österreich nach österr Recht. Da die Erbfolge nach den Erbrechten aller bosnischen Teilrechtsordnungen *ex lege* (ohne Einantwortung) eintritt,<sup>56</sup> ist das österr Verfahrensrecht an das „bosnische“ Erbrecht anzupassen (s näher bei Art 23 Rz 13 ff). Trotz des Antrags auf Durchführung der Abhandlung in Österreich kann noch während der Abhandlung von der weiteren Abhandlung nach § 153 Abs 1 AußStrG Abstand genommen werden (wenn sich zB herausstellt, dass eine solche doch nicht notwendig ist). Eine Ausfolgung nach § 150 AußStrG scheidet einerseits wegen der eigenständigen Regeln im Vertrag (s Rz 22) und anderseits wegen des Wortlautes des § 150 AußStrG („Im Fall des Art 10 Abs 2 EuErbVO“) aus. Eine Überlassung an Zahlungs statt scheidet jedenfalls aus, weil auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen nicht österr Recht anzuwenden ist (s § 154 Abs 1 AußStrG).

Da für das unbewegliche Vermögen oftmals österr Erbrecht gelten wird (s Rz 19), kann es in diesen Fällen zur Nachlassspaltung (s dazu Art 23 Rz 1) und zur Anwendung zweier unterschiedlicher Erbrechte nach einem Erblasser in einem Verfahren kommen.

Verstirbt also ein Staatsangehöriger von Bosnien und Herzegowina mit letztem Wohnsitz in Österreich und hinterlässt er hier bewegliches Vermögen, so ist Österreich zur Verlassenschaftsabhandlung darüber international zuständig, wenn ebenfalls hier wohnhafte

<sup>52</sup> Näher dazu Rz 51 ff.

<sup>53</sup> Das kann insb dann der Fall sein, wenn von einem österr Gericht die Anerkennung und Vollstreckung einer Verfügung oder Entscheidung des nach Art 31 Abs 1 zuständigen jugoslawischen Gerichtes wegen eines Verstoßes gegen den österr ordre public abgelehnt wurde.

<sup>54</sup> Diese Regelung deckte sich weitgehend mit § 24 Abs 1, § 140 AußStrG 1854 (s dazu Rz 2).

<sup>55</sup> Zum anzuwendenden Recht s im Übrigen Rz 48.

<sup>56</sup> Zum anzuwendenden Recht s im Übrigen Rz 48.